

8. Mai 2024

Informations-Update zum Insolvenzverfahren bei der CO.NET Verbrauchergenossenschaft eG

Sehr geehrte Damen und Herren,

Das Amtsgericht Stade hat **das Insolvenzverfahren am 01.05.2024 eröffnet** und Herrn Rechtsanwalt Dr. Malte Köster zum Insolvenzverwalter bestellt.

Im Zuge der Eröffnung mussten sämtliche Arbeitsverhältnisse gekündigt werden, da die Insolvenzmasse nicht ausreichte, um die in den Folgemonaten fälligen Löhne und Gehälter zahlen zu können. Seit den Maßnahmen der Staatsanwaltschaft wurden in den vergangenen Wochen nur noch abschließende Abwicklungsarbeiten der Beschäftigten durchgeführt.

Was bedeutet die Eröffnung des Verfahrens für Genossen?

Mit dem Eröffnungsbeschluss vom 01.05.2024 ergibt sich grundsätzlich die Möglichkeit, dass *„Insolvenzforderungen (§ 38 InsO) bei dem Insolvenzverwalter schriftlich unter Beifügung von Urkunden, Rechnungen und ggf. weiteren über die Forderung bestehenden Unterlagen unter Beachtung des § 174 InsO bis 26.06.2024 anzumelden sind“*. Diese Möglichkeit, Insolvenzforderungen gemäß § 38 InsO anzumelden betrifft allerdings nur sog. „ungesicherte Gläubiger“ im Rang des § 38 InsO.

Genossen der Gesellschaft befinden sich gemäß § 39 InsO allerdings einen Rang dahinter, konkret im Rang der sog. **„nachrangigen Gläubiger“**.

Hierzu bestimmt § 174 Abs. 3 InsO, dass Forderungen nachrangiger Gläubiger **erst dann angemeldet** werden dürfen, wenn das **Gericht zur Anmeldung dieser Forderungen aufruft**.

Genossen können ihre Forderungen derzeit also noch nicht anmelden und es laufen derzeit dazu auch keine Fristen.

Die Anmeldefrist (26.06.2024) aus dem Gerichtsbeschluss vom 01.05.2024 ist für Genossen somit irrelevant.

Zudem noch zwei weitere Punkte, die in diesem Zusammenhang wichtig sind:

- Falls nachrangige Forderungen doch angemeldet werden sollten, so dürfen diese nicht geprüft werden.
- Als „nachrangige Gläubiger“ sind Genossen zur Gläubigerversammlung beim Amtsgericht Stade nicht zugelassen. Das Teilnahme- und Abstimmungsrecht bei dieser Veranstaltung obliegt nur Gläubigern im Rang des § 38 InsO.

Die entsprechenden gesetzlichen Regelungen sind bei beiden Punkten sehr eindeutig.

Wie geht es weiter?

Sobald absehbar ist, dass eine ausreichende Insolvenzmasse zur Verfügung steht, um Forderungen gemäß § 38 InsO vollständig zu bedienen, erfolgt ein Hinweis an das Gericht, welches dann ggf. zur Anmeldung nachrangiger Forderungen aufruft.

Die Genossen der Gesellschaft werden u.a. an dieser Stelle darüber informiert. Dies wird jedoch noch einige Zeit dauern, da die laufende Verwertung und Liquidation des vorhandenen Vermögens der Schuldnerin – das im Wesentlichen in der Beteiligung an Tochter- und Enkelgesellschaften besteht, die Immobilien halten – vollständig abgeschlossen ist.

Auf der Homepage meiner Kanzlei (<https://www.willmerkoester.de/verfahren/conet-verbrauchergenossenschaft-eg>) wurde unter „Verfahren“ das hiesige Verfahren der CO.NET Verbrauchergenossenschaft e.G. aufgeführt. Dort werden aktuelle Informationen zum Verfahren zur Verfügung gestellt. Ebenfalls wurde für Ihre Fragen und Anliegen die zentrale E-Mail-Adresse co.net@willmerkoester.de eingerichtet.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Malte Köster
Rechtsanwalt
Insolvenzverwalter